



Information zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen

Förderungen als Hilfen in besonderen Lebenslagen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 39 und 40 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gewährt.

Da Förderungen vom Land Wien als Träger der Wiener Mindestsicherung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden, wird über die Förderung mit Zusage oder Ablehnung und nicht mit Bescheid entschieden. Es besteht kein Anspruch auf Erlassen eines Bescheides.

Wer kann ein Förderansuchen einbringen?

- › **Österreichische Staatsbürger*innen** oder Personen, die sich **länger als drei Monate rechtmäßig im Inland** aufhalten **sofern**
- › sie ihren **Lebensmittelpunkt** sowie ihre(n) **Hauptwohnsitz(meldung)** in Wien haben und sich **tatsächlich in Wien aufhalten und**
- › sich auf Grund der besonderen **persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse** oder **in Folge außergewöhnlicher Ereignisse in einer Notlage befinden**, die sie **trotz des Einsatzes eigener Mittel und Kräfte** nicht überwinden können.

Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Wer in schwierigen Lebenssituationen oder in Krisen Unterstützung und Beratung durch Sozialarbeiter*innen benötigt, kann einen **persönlichen oder telefonischen Beratungstermin** mit einer*m Sozialarbeiter*in vereinbaren. Im Rahmen dieses Gespräches klären wir mit Ihnen Ihre (drohende) Notlage ab und besprechen mit Ihnen, was Sie bereits unternommen haben und was zur Lösung des Problems hilfreich sein könnte. Entscheiden Sie sich nach der Beratung dafür ein Ansuchen zu stellen, so erhalten Sie im Zuge des Beratungsgespräches die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen.

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme:

- › während der Öffnungszeiten an der Rezeption des jeweiligen Standortes oder
- › telefonisch über das Callcenter (+43 1 4000 8040)

Sollten Sie bereits in einer anderen Einrichtung durch eine*n Sozialarbeiter*in unterstützt werden, so können Sie sich auch dort zu den Fördermöglichkeiten beraten lassen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Ansuchen mit den kopierten Unterlagen kann in der Folge:

- › mit der Post an das zuständige Sozialzentrum **oder**
- › per E-Mail an das zuständige Sozialzentrum geschickt werden **oder**
- › in den Hausbriefkasten des Sozialzentrums eingeworfen **oder**
- › im zuständigen Standort der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien (siehe Kontakte) persönlich abgegeben werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Folgende Unterlagen von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind in Kopie beizufügen:

- › **Amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Reisepass)
- › **Personaldokumente**
Zuerkennungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, aktueller Aufenthaltstitel, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss, Scheidungsvergleich, etc.
- › **Aktuelle Einkommensbelege**
Lohn-/Gehaltsbestätigung (Nettoeinkommen), Nachweis über Leistungen des Krankenversicherungsträgers (z.B. Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld), Mitteilung über AMS-Leistungen, Nachweis über Leistungen der Grundversorgung, Unterhaltszahlungen, Pensionsbescheid, Bescheide über Beihilfen, Nachweis über Art und Höhe sonstiger Einkünfte
- › **Unterlagen zur Wohnung**
Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete (Mietaufschlüsselung), Wohnbeihilfenbescheid (falls vorhanden)
- › **Nachweise über beantragte Leistungen**
Anträge auf Leistungen des Arbeitsmarktservice, des Krankenversicherungsträgers, Unterhalt, Pension, Wohnbeihilfe, etc.
- › **Nachweise über Vermögen**
Kontoauszüge, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge, Rückkaufswert der Lebensversicherung/Pensionsvorsorge, Erbe, Schenkungen, KFZ und Grundbesitz
- › **Begründung des Ansuchens**
Was möchten Sie konkret beantragen?
Bitte führen Sie an dieser Stelle an, wie Ihre Notlage entstanden ist: Welche Erklärungen gibt es dafür?
Was haben Sie bereits selbst unternommen? Welche Hilfe ist erforderlich, um Ihre Notlage zu beenden?
- › **Kontokarte der Person**, an die die Überweisung erfolgen soll
- › **Wird eine Förderung zur Abdeckung von Mietzins- oder Energierückständen beantragt**
Rückstandsausweise für Miet- und/oder Energiekosten
- › **Kostenvoranschläge für Leistungen**, die Sie beantragen wollen

Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden.

Bitte legen Sie alle **erforderlichen Unterlagen** vor, machen Sie **vollständige und der Wahrheit entsprechende Angaben** und beantragen Sie Leistungen, auf die Sie Anspruch haben (**z.B. Unterhalt, Wohnbeihilfe**), da Ihr Ansuchen ansonsten nicht weiter bearbeitet werden kann oder abgelehnt werden muss.

Welche Pflichten haben Sie?

Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet am Verfahren entsprechend mitzuwirken, insbesondere

- › **Termine und Vereinbarungen** einzuhalten und
- › **alle erforderlichen Unterlagen** vorzulegen und
- › **alle Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend** zu machen.

Andernfalls kann die Leistung abgelehnt oder eingestellt werden. Für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung gibt es keine Nachzahlung.

In welchen Fällen müssen Sie eine zuerkannte Förderung zurückzahlen?

Die Förderung muss zurückbezahlt werden, wenn

- › die Förderung unter der **Voraussetzung einer Rückzahlung** gewährt worden ist **oder**
- › die Förderung **nicht zweckentsprechend verwendet** wurde **oder**
- › die Förderung durch **bewusst unwahre Angaben** oder durch **bewusstes Verschweigen maßgeblicher Tatsachen** erwirkt wurde.

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Förderung haben strafrechtliche Konsequenzen.

Was müssen Sie der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien unverzüglich melden?

- › alle Änderungen der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Wohnverhältnisse
- › jede Änderung der Höhe der Miete
- › Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Krankenhaus-, Kur- und sonstige stationäre Aufenthalte, Haftaufenthalte, etc.

Wie wird über das Ansuchen entschieden?

Bei vollständigem Ansuchen wird die Entscheidung auf Grund der Angaben und vorgelegten Unterlagen sowie der nach Prüfung festgestellten Ergebnisse getroffen und eine schriftliche Zusage oder Ablehnung an die Adresse der Förderwerber*innen oder der Zustellbevollmächtigten (laut Angabe im Ansuchen) zugestellt. Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Grund Ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse. In der Förderzusage ist die Art und Höhe der Förderung festgehalten. Die Förderung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Widerspruch erhoben wird.

Gibt es die Möglichkeit einer persönlichen Beratung?

Für ein persönliches Gespräch stehen während der Öffnungszeiten Sozialarbeiter*innen zur Beratung und Unterstützung, in Krisen und prekären Lebens- oder Wohnsituationen zur Verfügung.

Möglichkeiten der Terminvereinbarung:

- › während der Öffnungszeiten an der Rezeption des jeweiligen Standortes oder
- › telefonisch über das Callcenter (+43 1 4000 8040)

Datenschutzrechtliche Informationen?

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Hilfe in besonderen Lebenslagen: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma40/ds-info/lebenslagen-ds.html>

Das Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen auf www.wien.gv.at/amtshelfer verfügbar.

KONTAKTE

Region 1 – Sozialzentrum Linke Wienzeile

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Bezirk
1150 Wien, Linke Wienzeile 278
E-Mail: post-rg1@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-15400

Region 2 – Sozialzentrum Walcherstraße

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 20. Bezirk
1020 Wien, Walcherstraße 11
E-Mail: post-rg2@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-02400

Region 3 – Sozialzentrum Lemböckgasse

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 10., 12. und 23. Bezirk
1230 Wien, Lemböckgasse 61
E-Mail: post-rg3@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-23400

Region 4 – Zielgruppenzentrum Erdbergstraße

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für obdachlose Personen,
Wohnungssicherung, Energieunterstützung und Dauerleistungen
1110 Wien, Erdbergstraße 228
E-Mail: post-rg4@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-11400

Region 5 – Sozialzentrum Beatrix-Kempf-Gasse

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für den 11., 21. und 22. Bezirk
1220 Wien, Beatrix-Kempf-Gasse 2
E-Mail: post-rg5@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-22400

Region 6 – U25 Wiener Jugendunterstützung Lehrbachgasse

zuständig für die Wiener Mindestsicherung für 18–24 Jährige (bis zum 25. Geburtstag)
1120 Wien, Lehrbachgasse 18
E-Mail: post-rg6@ma40.wien.gv.at, Fax: 4000-99-12400

Informationen zur Wiener Mindestsicherung, den Angeboten der Sozialarbeit, der Möglichkeit einer Terminvereinbarung für ein persönliches bzw. telefonisches Beratungsgespräch erhalten Sie über unser Servicetelefon: 01 4000-8040 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Stand: Oktober 2021